

# RS UVS Niederösterreich 1992/12/01 Senat-BN-91-108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1992

## Rechtssatz

Wenn die zum Verkauf angebotenen Gegenstände zum Eigengebrauch angeschafft oder hergestellt wurden, bzw schon vor längerer Zeit erstanden worden sind, kann zwischen An- und Verkauf kein Zusammenhang mehr im Sinne des Ankaufens von Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung gesehen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)